

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz

Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 34 (1972)

Heft: 11

Rubrik: Das Strassenverkehrsrecht : ihr Schutz, wenn Sie es kennen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Es wurde von beiden Herren darauf hingewiesen, dass man nie «zwischen Tür und Angel» einen Vertrag unterschreiben sollte, mag er noch so günstig erscheinen. Derart pressiert es nie. Es ist sehr zu empfehlen, jeden Vertrag von einer bestimmten finanziellen Tragweite in Abwesenheit des Verkäufers nochmals in aller Ruhe zu lesen.

Man darf auch die Garantiebestimmungen und allgemeinen Bedingungen abändern, aber stets auf beiden Exemplaren und vor allem nie nachdem der Vertrag schon von einer Seite unterschrieben wurde. Von Herrn Wüthrich wurde zusätzlich darauf hingewiesen, dass es nicht fair sei, es dem Käufer zu überlassen, für nicht selbst hergestellte Teile einer Maschine (Lichtmaschine, Pneus usw.) selber die Garantie bei diesen Herstellern einzuholen. Ebenso ist darauf zu achten, dass bei einer von auswärts zugekauften Maschine als **Gerichtsstand** der Wohnsitz des Käufers gilt, falls letzterer etwas zu bemängeln hätte.

Wird der **Liefertermin** nicht eingehalten, so muss der Käufer den Lieferanten schriftlich mahnen und ihm eine Nachfrist setzen. Wird der Vertrag auch nach dieser Frist nicht erfüllt, so kann man vom Vertrag zurücktreten, sofern ursprünglich nichts anderes vereinbart wurde (z. B. auf der Rückseite des Vertragsformulars).

Bei einer **Mängelrüge** muss man nur einmal schreiben. Hat man die Maschine noch nicht bezahlt, so verweigere man einfach die Zahlung bis alles in Ordnung ist. Reicht der Verkäufer deswegen eine Klage ein, so kann man die Klage unter Hinweis

auf die festgestellten Mängel anfechten. Ist schon bezahlt worden, so muss man innert der Garantiefrist klagen, oder eine Fristverlängerung bis zur Behebung der festgestellten Mängel vereinbaren.

Beim **Kauf auf Probe** ist besonders zu beachten, dass die Maschine während der Probezeit Eigentum des Verkäufers bleibt. Man darf daher nie etwas an der Maschine ändern oder ändern lassen, sonst wird der Garantieanspruch verwirkt. Die Werkvorschriften über Schmiermittel und Treibstoffe sind während der Garantiezeit in jedem Falle peinlich genau einzuhalten.

Bei **Reparaturen** muss man zwischen Werkvertrag und Auftrag unterscheiden. Ein **Werkvertrag** liegt dann vor, wenn z. B. an Getriebe oder Motor etwas ersetzt wird und die Maschine in der Werkstatt ausgebaut werden muss. Im Falle eines Werkvertrages gelten die gleichen rechtlichen Vorschriften wie beim Kaufvertrag. **Aufträge** sind meistens Servicearbeiten. Beim SVLT in Brugg kann man gedruckte Formulare für Reparaturaufträge beziehen. Der Auftrag erhebt nur Anspruch auf sorgfältige Ausführung.

Jeder Käufer, der irgend etwas zu bemängeln hat, muss dies schriftlich und **eingeschrieben** tun. In der Folge soll man den Gang zum Gericht nicht zu sehr scheuen. Allein die Hängigmachung einer Klage bewirkt oft Wunder. Im Kanton Baselland wird an jedem Bezirksgericht zu gewissen Zeiten kostenlos Rechtsauskunft erteilt. Wichtig ist, dass sich auch der Käufer genau an die getroffenen Abmachungen hält. ks

Das Strassenverkehrsrecht – Ihr Schutz, wenn Sie es kennen

Die Geschwindigkeit der landw. Motorfahrzeuge

Art. 48, Abs. 1, BAV

Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge sind Traktoren, Motorkarren (inbegriffen Arbeitskarren) und Motor-

einachser, die nur im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines Landwirtschafts- oder gleichgestellten Betriebes (VRV Art. 86) verwendet werden. Ihre Höchstgeschwindigkeit darf unbeladen auf ebener Strasse im ersten Gang 6 km/Std., im schnellsten Gang 25 km/Std. nicht überschreiten, mit einer Messtoleranz von 10 %.

Art. 18, Abs. 3–4, BAV

Wird bei einem Fahrzeug die für seine Kategorieinteilung massgebende Höchstgeschwindigkeit durch einen verstellbaren Drehzahlregler begrenzt, so ist er mit einer amtlichen anerkannten Plombe zu versehen. Sind Gänge unbrauchbar gemacht worden, so ist die Aenderung nötigenfalls in gleicher Weise zu sichern.

Die Plomben sind im Fahrzeugausweis zu vermerken. Sie können mit Ermächtigung des EJPD von Herstellern und Importeuren selbst angebracht werden, wenn es zur Ersetzung einer weggefallenen Plombe schriftlich angebracht ist.

Art. 85, Abs. 2, BAV

Der Fahrzeughalter, der an seinem Fahrzeug unerlaubte Aenderungen vornehmen lässt oder meldepflichtige nicht meldet, wer ihm zur Aenderung Gehilfenschaft leistet, wird mit Haft oder Busse bestraft.

Mit Genugtuung haben die meisten Traktorführer davon Kenntnis genommen, dass letztes Jahr die Höchstgeschwindigkeit für die landwirtschaftlichen Motorfahrzeuge auf 25 km/std. erhöht wurde. Leider muss man immer wieder feststellen, dass vielen Traktorführern diese neue Höchstgeschwindigkeit immer noch nicht genügt. Sie greifen dann meistens zur Selbsthilfe.

Abgesehen davon, dass ein Ueberschreiten der 25 km/std. betriebswirtschaftlich keinen nennenswerten Gewinn bringen würde, werden damit Werte aufs Spiel gesetzt, für deren Umfang ein einzelner «Sünder» die Verantwortung gar nicht übernehmen kann.

Den beiden zitierten Artikeln des BAV können sie entnehmen – was übrigens den meisten Fahrern bekannt ist – dass:

1. Die gesetzlich vorgeschriebene Geschwindigkeit nicht überschritten werden darf.
2. Die Vornahme von Veränderungen am Fahrzeug zur Erlangung einer höheren Geschwindigkeit bereits als Straftat gewertet wird. Der Beweis, dass die Veränderung ausgenützt, also dass zu schnell gefahren wurde, muss gar nicht erst erbracht werden.

Die «Geschwindigkeitssünder» möchten ganz speziell an folgendes denken:

- Mit ihrem unsozialen Verhalten gefährden sie die Sonderstellung, welche das landw. Motorfahrzeug insbesondere in bezug auf die Besteuerung, die Zollbelastung des Treibstoffes, die technische Ausrüstung der Zugfahrzeuge und Anhänger sowie das Alter der Fahrer, genießt.
- Sie gefährden sich und die Oeffentlichkeit mit einem Fahrzeug, dessen technische Ausrüstung, insbesondere jene der Anhänger, der übersetzten Geschwindigkeit nicht angepasst ist (Bremsen, Bereifung, Lenkung, Beleuchtung, Gewicht).
- Im Straffalle müssen sie damit rechnen, dass sie ihren landw. Traktor für eine gewisse Zeit als Industrietraktor nachversteuern müssen. In diesem Zusammenhang haben sie auch noch ein Zollvergehen begangen, indem sie für ihren «Industrietraktor» Treibstoffzollrückvergütungen einkassiert haben. Mit ziemlicher Sicherheit waren sie ja auch nicht im Besitze des Führerausweises Kat. e, welcher das Führen von Industrietraktoren erlaubt.
- Noch schlimmer ist es, wenn sie mit einem nicht betriebsbereiten Fahrzeug in einen Unfall verwickelt werden. Wird die zu hohe Geschwindigkeit als Unfallursache erkannt, kann die Versicherungsgesellschaft von ihrem Regressrecht Gebrauch machen. Dies wird den Fahrer wie den Besitzer unter Umständen eine grosse Summe Geld kosten. Von der moralischen Belastung sei hier gar nicht die Rede.
- Sollten sie wieder einmal in Versuchung kommen bergabwärts den Leerlauf zu benützen, denken sie daran, dass dieser «Schaltfehler» (im Kopf oder im Getriebe?) schon manchem das Leben gekostet hat. Abgesehen davon, ist auch diese Manipulation strafbar.

Nun, habe ich zu schwarz gemalt? Sie finden nicht, dann hoffe ich, dass sie als Traktorführer – ihrer Verantwortung bewusst – von den andern Strassenbenützern und Berufskollegen als Vorbild erkannt werden.

B.